Allergnädigste Confirmation des wiederhergestellten

Chur: und Neumarkschen Ritterschaftlichen

Credit - Meglements

vom 15ten Junii 1777.

mit feinen

General und Special Tax Principiis,

wie auch

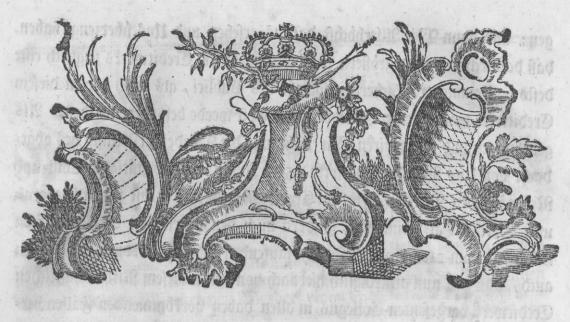
des dazu verfaßten Nachtrages

bom 2ten April 1784.



Berlin, 19. (1885!)

gedruckt bep George Jacob Decker, Königl. Hof Buchdrucker.



Wir Friedrich, von Gottes Gnaden König von Preussen 2c. 2c.

hun hiermit kund und fugen jedermann zu wissen, daß, da Wir Allerhöchst : Gelbst wahrgenommen, wie die im Jahr 1782. Unserer Allerhöchsten Person in Vorschlag gebrachte Abanderung des Churzund Neumarkschen Ritterschaftlichen Credit Reglements vom 15ten Junii 1777. nicht denjenigen Erfolg gehabt, der Uns davon hat angezeigt werden wollen, und Wir daher Allerhöchst bewogen worden, denen ben diesem Creditwerke verbundenen Guterbesigern der Chur- und Neumark allergnas digst nachzulassen, sich wegen der zu einem zweckmäßigen Fortgang dieses Creditwerks zu nehmenden Maasregeln unter sich zu vereinigen. Uns auch allerunterthänigst von ihnen vorgetragen. worden: Wir möchten allergnädigst geruhen, das von Uns Allerhöchst confirmirte Chur: und Neus marksche Ritterschaftliche Credit-Reglement vom 15ten Junii 1777. mit seinen General- und Special-Lax-Principiis wieder herzustellen, und einen von ihren Deputirten dazu verfaßten Nachtrag allergnädigst zu genehmis

A 2 342 lings intermad mennich gen :

gen: und dann Wir Allerhöchst daraus ersehen und Uns überzeugt haben, daß dadurch mit einer größern Ausbreitung dieses Creditwerks zugleich eine desto vollkommenere Sicherheit sowohl des Publici, als auch der zu diesem Creditwerk verbundenen Guterbesigern selbst werde befordert werden. 2113 genehmigen und confirmiren Wir nicht nur die Wiederherstellung des obges dacht von Uns Allerhöchst unterm 15ten Junii 1777. bestätigten Chursund Neumärkschen Ritterschaftlichen Credit=Reglements nebst seinen General und Special-Tax-Principiis, sondern auch den oberwähnt dazu verfaßten Nachtrag vom 2ten April dieses jest laufenden Jahres; ordnen und wollen auch, daß von nun an lediglich hiernach von denen diesem Ritterschaftlichen Creditwerk vorgesetzten Collegiis in allen daben vorkommenden Fällen vers fahren werden foll; und befehlen zugleich Unferm General-Directorio und Justig-Departement, dieses gehörig zu publiciren, und sowohl selbst als durch die ihnen untergeordnete Collegia darauf festzuhalten, und nicht zu gestatten, daß von irgend jemanden dagegen gehandelt werde. Uhrkund= lich unter Unferer Königlichen Allerhöchsten Unterschrift und Insiegel. So geschehen, Berlin den 17. April 1784.

Friedrich.



digit nachzulassen fich ivegen der zu einem zweitmäßigen Kortgang viefes

Erdittverlö zu arhäenden Meaabregeln guter fich zu vereinigen.

sammen Transporter (Selection of Principles and Steinfert Chiry and Member)

this of date and Country

ton ihren Denntieren

ner Siderbalant

Confirmation de de de figure de la confirmation

der Wiederherstellung des Churs und Neumarkschen Ritterschaftlichen Credit, Reglements vom 15ten Junii 1777. mit feinen General und Specials Tax : Principiis, wie auch des dazu von denen Deputirten der ben diesem Creditwerke verbundes nen Chur, und Reumarkschen Stande, verfaßten Nachtrages vom 2ten April 1784.

achdem Seine Königliche Majestät von Preussen, Unser allergnädigster Herr, für das Wohl Ihrer getreuen Vasallen und Unterthanen unabläßig bemubet, mahrgenommen haben, wie burch bas revibirte Mitterschafts, Eredit, Reglement für die Chur, und Neumark vom 14ten Julif 1782. ber von Allerhochft Denenfelben beabsichtigte Zweck ben bem Chur, und Neumarkschen Ritterschaft lichen Ereditwerke nicht erreicht worden, und daber Seine Konigliche Majeftat bewogen worden, fatt des Churmartichen landichafts. Directoris von Urnim, und auf vorhergegangene einmuthige Wahl ber fich allhier verfammleten Deputirten, Allerhochft Dero Mürklichen Beheimen Etats-Minister von Werder, biefem Ereditwerke als Koniglichen Come miffarium vorzufegen, auch durch eine Allerhochfte Cabinets Ordre vom 19. Januarii 1784. Des nen ben diefem Ereditwerk verbundenen Standen ber Ehur, und Meumart allergnadigft nachzus laffen, fich wegen einer zweckmäßigeren Ginrichtung biefes Ereditwerks, unter fich zu vereis nigen: fo haben fich die convocirte Deputirte berfelben allhier eingefunden, und mit ehre furchtsvollem Danke, für diefe Ronigliche Buade, fich bis auf Ronigliche Allerhochfte Bes Statigung, vereiniget, mit Aufhebung bes revidirten Reglements vom 14 Julii 1782. und ber bemfelben angehängten General Tar Principiorum, juvorderft das von Seiner Ronigl. Majeftat Allerhochit bestätigte Chur, und Neumarfiche Ritterfchafte, Eredit. Reglement bom 15ten Junit 1777. mit feinen General und Special-Lar Principiis, wieder berguftellen, hiernachift aber folches ben feinen burchlaufenden Paragraphen, nachstebend zu erlautern, und zu suppliren: Benm 6. 3.

Pfandbriefe werden zwar nur auf die erste Halfte bes nach den Mitterschaftlichen Tar-Principiis zu bestimmenden Werths eines Guts ausgefertiget. Sollte jedoch ein Gutsbesißer zu feiner Conservation, einer weitern Unterstühung des Ereditwerks bedürfen, und darauf antragen; so kann ihm zwar noch Ein Zwolftheil des vorgedachtermaßen des stimmten Werths des Guts nachgegeben werden. Es muß aber die Nitterschafts Direction der Provinz aufs genaueste untersuchen, ob und unter welchen Bedingungen solches in jedom einzelnen Falle mit Sicherheit geschehen konne, und ob mit einiger. Wahrscheinlichkeit zu vermuthen, daß der Gutsbesißer, mittelzt dieser Unterstühung, den dem Besiß seines Guts werde erhalten werden können, und im Stande bleiben werde, die über die Halfte zu bes

willigende Pfandbriefe, nach und nach in gewiffen Ratis wieder abzugahlen.

Daben muffen aber die dem Reglement angehängte General und Special Tar Prinscipia, in so fern diese nicht, wie hiernachst ben denselben vorkommen wird, eine andere Besstimmung erhalten, desto genauer observiret, und in Unwendung gebracht werden, damit das Ereditwerk durch das zu bewilligende Ein Zwolftheil, bis zu dessen erfolgten Wieders bezahlung, nicht in Gefahr komme.

Besonders muß sich die Direction der Proving

a) durch Pacht Contrakte oder zwölfjährige Wirthschafts Rechnungen versichern, daß das

Gut den ausgemittelten Ertrag würflich gewähre ;

b) in Ermangelung diefer Nachweisung muffen die schon aufgenommene Taren, nach ben vorhin gedachten Principiis nochmabls genau revidirt und superrevidirt werden, und daben muffeu

c) die lebendige und todte Inventaria entweder gang vollständig fenn, ober das fehlende

vom nachgesuchten Ein Zwolftheil abgezogen werden; auch muß d) von diesem Ein Zwolftheil der in Taxe gebrachte Werth des Wohnhauses abgesetet

werden. Die Ritterschafts Direction ber Provinz erstattet bemnachst darüber ausführlichen Bericht an die Haupt Ritterschafts Direction, und dieser bleibt alsdann überlassen, dem Engern Ausschlusse vorzutragen:

1) Db, und in wie ferne biefes Ein Zwolftheil dem Gutsbesiger bewilliget werden fonne;

2) unter welchen Bedingungen folches geschehen konne, und in welcher Urt sich der Gutse besißer etwa einer speciellern Aufsicht der Nitterschafts. Direction der Provinz unterwere fen muffe; und

3) in welchen Ratis diefes zu bewilligende Gin Zwolftheil nach und nach wieder bezahlt

werden muffe.

Bewilliget alsdann der Engere Ausschluß dieses Ein Zwolftheil, so werden die Pfandbriefe auf so hoch ben eben dieser Bersammlung des Engern Ausschusses, dem davon der Bortrag geschehen, ausgefertiget.

Es versteht sich auch von felbst, baf von Gutern, auf welchen Pfandbriefe ausgesfertiget worden find, Pertinenzien ohne Vorwissen und Bewilligung ber Ritterschafts Die

rectionen und bes Engern Musschuffes nicht veräuffert werden tonnen.

Benm S. 6.

Der reine Ertrag eines Guts wird unwandelbar ju 4 pro Cent ju Capital ges

rechnet.

Mach Ablauf des Triennis muß, wenn Ereditores es verlangen, der Zuschlag für Zwen Drittheil derjenigen Tare, auf welche die Pfandbriefe bewilliget worden, geschehen. Auch muß die Berkauss Tare von dem Nitterschaftlichen Directions Collegio der Provinz, in welcher das Gut belegen ist, ausgenommen, und von der Haupt-Nitterschafts Direction

fuperrevidirt worden fenn.

Demnachft geruhen Seine Ronigliche Majeftat allergnabigft feftzufegen, bag bie Ritterschafts, Directiones mohl befugt, auf alle unter ihre Abministration fommende Guter, Pfandbriefe bis dur Salfte, und wie benm f. 3. festgefest worden, auch noch auf Gin Zwolfe theil des Werths bes Guts auszufertigen; des Endes die Ginfendung der eingetragenen Dbligationen von benen, ben Concurs, oder Liquidatione Prozefibirigirenden Juffig Collegiis zu erfordern, und die an deren Statt eingetragene Pfandbriefe Diefen Juftig. Collegiis jur Befriedigung ber Ereditoren ju überfenden. Borausgefest, daß feine lebns oder andere ber Pfandbriefe Musfertigung und Gintragung binderliche Qualitaten bes Guts oder bef fen Besigers entgegen fteben; als woruber sich die Ritterschafts. Directiones jedesmahl mit benen ben Concurs, ober liquidations, Projef dirigirenden Jufige Collegiis in Correspondens fegen, und von biefen die Berficherung erhalten miffen, baf bergleichen Sinderniffe ber Umschreibung ber eingetragenen Obligationen in Pfandbriefe nicht obwalten. Gine folche Pfandbriefe Ausfertigung gereicht jum Beften der Glaubiger und felbft bes Gemeinschuldnere; indem aledann von den umgefdriebenen Capitalien nur 4 pro Cent Binfen nebft bem Quittungsgrofthen bezahlt werden. Der hypothekarifch verfichert gewesene Glaubiger kann befto fruber mit ben Pfandbriefen feine Bezahlung erhalten, und aus bem Concurs fcheis ben, und ber Berfauf bergleichen Guter wird dadurch erleichtert und beforbert, weil bie Raufluftige alsbann ichon die erfte Salfte bes Werthe bes Guts, und auch noch wohl Gin Zwolftheil barüber, mit Pfandbriefen bezahlt finden, und nur noch auf bie Bezahlung bes übrigen Liciti bedacht fenn durfen, modurch mancher Raufer zu einem bobern Licito Difponie ret werben burfte, wenn er bie Gache gleich foldbergeftalt arrangirt findet.

Benm S. 12.

Die Güter muffen schlechterdings in den Ritterschaftlichens oder in den Ordensstehnes ober in den Hypothefen Buchern der Ober-Landes-Collegiorum eingetragen stehen, und das ben mindestens einen Werth von Sechs Tausend Thalern haben. Auf Güter, die in Städtis schen oder Amts-Hypothefen Buchern eingetragen stehen, können keine Pfandbriefe bewillis get werden.

Benm S. 26.

Die Mitglieder der Haupt-Direction muffen Mitverbundene benm Ereditwerke fenn, haben Borfit und Rang, nach der Mehrheit der ben der Wahl auf sie gefallenen Stimmen, und werden alle dren Jahre von neuen gewählt, mit welcher Bahl benm nachsten Engern Ausschuff ben 20ten Man a. c. der Anfang gemacht werden soll.

Benn §. 33.

Die Unsehung dieser Offizianten geschieht, je nachdem die Geschäfte benm Eredite werke mehrere oder wenigere Offizianten erfordern werden.



Benm f. 34.

Es wird die vom Rendanten zu bestellende Cauzion auf Dier Tausend Thaler feste

Benm S. 47.

Die Uckermark fendet hinführo zwen Deputirte; und fammtliche Provinzen und Ereis fer der Churs und Reumark werden darauf möglichst Bedacht nehmen, daß ein und eben derfelbe, und zwar benm Creditwerk mitverbundene Deputirte anhero komme, damit berfelbe dadurch in der Connexion aller benm Engern Ausschuß vorkommenden Geschäfte, und das von seinen mitverbundenen Constituenten desto bessere Auskunft zu geben, im Stande bleibe.

Benm S. 48.

Die Dauer ber Versammlung bes Engern Ausschußes wird nicht auf gewisse Lage festgeseht, sondern regulirt sich lediglich nach denen daben vorkommenden mehrern oder wes nigern Geschäften.

Benm S. 49.

Die Hauptrechnung über den verwalteten Fond des Instituts wird nur jahrlich, und zwar ben dem den 20ten November sich versammlenden Engern Ausschuffe abgelegt, welschem die Nechnung einige Tage zuvor zur Einsicht vorgelegt wird, und welcher alsdann die Haupt-Direction und dem Rendanten berfelben darüber pleno cum effectu dechargiet.

Benm S. 79.

Wenn alle Zinsen ausgezahlt worden, und es nicht die Geschäfte erfordern, daß das Collegium langer zusammen bleibe; so kann das Collegium nach dem Befinden des Directos ris der Provinz auch früher auseinander gehen.

Benm S. 82. Litt. h. i.

Dem Publico ist zwar bekannt gemacht worden, daß ben der Haupt-Direction ein Buch geführt werde, in welchem alle und jede, welche Capitalia auf Pfandbriefe zu belegen, sich erbieten, nach der Ordnung der Zeit des geschehenen Unerbietens, notirt werden; und daben verbleibt es auch. Es wird aber außerdem auch ben einem jeden Directions-Collegio der Provinz ein dergleichen Buch geführt, in welchem die Capitalisten, wenn sie sich auch ben der Direction der Provinz damit gemeldet haben, nach der Ordnung der Zeit des gesches henen Unerbietens, notirt werden. Es bleibt also den Capitalisten überlassen, sich, zu Ersteichung eines frühern Unterbringens ihrer Capitalien, mit ihren Capitalien auch ben den Directionen der Provinzen zu melden, welche alsdann die sich in der Provinz gemeldete Capitalien zuerst, jedoch nach der Ordnung der Zeit des geschehenen Unerbietens aufrussen, wodon, und daß die Einzahlung alldort geschehen, die Direction der Provinz, alsdann der Haupt-Direction, um die auch allhier offerirte aber in der Provinz eingezahlte Capitalia in dem hiesigen Buche löschen zu können, Nachricht giebt.

Benm S. 139.

Es bleibt jedem Pfandbriefe suchenden Gutsbesißer fren, seine wider die aufgenoms mene Tare habende Erinnerungen dem Provinzial Directions. Collegio, welches die Tare hat aufnehmen laken, zur Abstellung seiner Erinnerungen einzureichen. Wird denselben nicht abgeholfen; so stehet ihm fren, sich damit an die Haupt-Direction und zulest an den Engern Ausschuffz zu wenden. Ben der Entscheidung des Engern Ausschusses aber behält es

fobenn fchlechterdings fein Bewenden.

Die in den General Tax Principiis &. 63. benahmte Onera und Deducenda werden ben der Bestimmung der Taxe, vom ganzen Tax Quanto abgezogen, und können auf die so denn übrig bleibende Halfte des Werths, so wie auf das S. 3. erwähnte Ein Zwolftheil Pfands Briefe bewilliget werden. Wenn aber noch andere in den General Tax Principiis &. 63. uicht ausdrücklich benahmte Onera realia und Deducenda auf ein Gut haften, und solche den zehnten Theil des nach Abzug der in gedachtem f. 63. erwähnten Onerum &c. verbletbenden Ertrages des Guts übersteigen; so muß sodann das Quantum excedens von der ersten Halfte des Werths des Guts abgezogen werden.

23 2



Benm G. 148.

Statt ber Zinficheine werben, ju mehrerer Bequemlichfeit bes Publici, und bamit ber Inhaber bes Pfandbriefes nicht nothig habe, benfelben ben jeber Bingerhebung ju prafentiren, ober an die Caffe gu fchicken, vor ber Sand, fo lange ber Engere Musschuff es gur und rathfam findet, von Bier ju Dier Jahren, Ucht Stuck Bins : Coupons bengefügt, und werden gegen Ertradition bes auf die zu erhebenden halbjährigen Binfen ausgefertigten Coupons die jedesmahl fallige halbjahrige Zinfen bezahlt werden; ohne daß es bagu ber Dras fentation bes Pfandbriefes felbft bedarf. Dach Ablauf der ausgegebenen acht Stuck Binss Coupons aber, muß fich ein jeder Pfandbriefs. Innhaber jum Empfang neuer Bing. Coupons burch Prafentation feines Pfandbriefes legitimiren; und wird auf der leer gelaffenen Geite bes Pfandbriefes bemerft, bis zu welchem Termin die Zinfen von den Pfandbriefen gegen Die bem Inhaber beffelben zugestellte Coupons erhoben worben.

Benm 6. 162, 163.

Da es mit Gefahr verfnupft fenn murbe, burch bie Cintragung ber Pfanbbriefe, obne Wichung der ichon eingetragen ftebenben in Pfandbriefe umzuschreibenden Schulden, folders gestalt doppelte Sypothefen Inftrumente über ein und eben biefelbe Post eriftiren gu laffen; fo muffen die Pfandbriefe niemable anders, ale Bug um Bug gegen tofchung und Ertradis tion bereits eingetragener Sypothefen Inftrumente ins Sypothefen Buch eingetragen mer-Damit aber auch baburch die Pfandbriefs Gintragung nicht jum Rachtheil Des Guts. besigers verzögert werde; so wird

ber 6, 166.

dahin abgeandert:

Und geruben Geine Ronigliche Majeftat ju verordnen und festzusegen:

1) Daß ein jeder Glaubiger, deffen auf ein Chur, oder Deumartiches Rittergut eingetras gene Forderung in Pfandbriefe umgefchrieben wird, fchuldig fenn foll, entweder die baare Bezahlung feines Capitale, ober die ftatt feines alten Snpotheten Inftruments ausgefertigten Pfandbriefe, je nachdem er fich beshalb mit feinem Schuldner vereinis get bat, nach Ablauf der festgefesten tofffundigungs Frift, in ber Sauptstadt berjenis gen Proving, in welcher bas ibm gur Sypothet verfdriebene Gut belegen ift, ben ber Ritterschafts. Direction ber Proving zu empfangen und anzunehmen.

2) Daß ein jeder Glaubiger schuldig senn foll, fein in Pfandbriefe umzuschreibendes In pothefen Inftrument, fpateftens feche Wochen vor Ablauf der lofifundigunge, Frift, ben ber Ritterschafte Direction berjenigen Proving, in welcher bas ibm jum Unterpfand verfchriebene Gut belegen ift, einzureichen, und foldes ben berfelben, gegen Ems

pfang eines gewöhnlichen Depositenscheins zu beponiren.

Dabingegen liegt bem Guterbefiger, auf beffen Inftang die Umfchreibung bes alten Sopos theten Instruments in Pfandbriefe gefchieht, ob, feinem Glaubiger, wenn diefer in der Hauptstadt der Proving baare Zahlung annehmen muß, nach dem alten Snpothefen Inftrumente aber ein anderer locus solutionis bedungen worden, das Postporto bis an ben Ort

baar ju vergutigen, an welchem die Zahlung eigentlich hatte gefchehen follen.

Unterläßt ein Glaubiger bie vorbin ad 1. et 2. gedachten Borfchriften gu befolgen, und bindert, entweder durch Buruchaltung feines Bupothefen Inftruments, oder auf andere Urt die vollständige Umschreibung feines Sopotheken Instruments in Pfandbriefen, ober weigert fich, die baare Bezahlung des Capitals in der hauptftadt der Proving von der Die rection ber Proving anzunehmen; fo foll fich berfelbe bemobnerachtet, mit ben Binfen, von ben, fatt feines alten Snpothefen Infruments ausgefertigten Pfandbriefen begnugen : und foll von bem Tage an, da die Bezahlung des Capitals, oder die Ertradition ber Pfandbriefe batte gefcheben konnen und follen, von feinem Schuldener bobere Zinfen gu fordern, nicht berechtiget, biefer aber wohl befugt fenn, die jedesmahl falligen Binfen, vonden, ftatt bes alten Snpothefen Instruments ausgefertigten Pfandbriefen ad Depositum ber Direction ber Pros wing ju bezahlen, und bamit fo lange ju continuiren, bis fein Glaubiger fich jur Befolgung Der ad 1. et 2. gedachten Dorschriften entschließt.

Wenn aber folchergestalt bas in Pfandbriefen umzuschreibenbe alte Sypothefen, Ins strument extradire, und im Sypotheten Buche und darauf notiret worden, baß, und welche Nummer



Nummer des Pfandbriefes in desselben Stelle getreten, so wird solches durchschnitten, und, ohne daß es einer weitern Einsendung desselben an die Haupt-Direction bedarf, zu den Uften der Haupt-Direction hiernachst nur das Pfandbriefs. Ausreichungs-Protocoll nebst den Pfandbriefs. Specificationen, und dem neuen Hypothefen Scheine, welcher die geschehene Wichung der alten Schulden und Eintragung der Pfandbriefe nachweiset, eingeschieft.

Benm S. 173.

geruben Seine Konigliche Majestät festzusegen, daß alle Vormundschaften ben einzutragens den Pfandbriefen nachgesetzt, und diese ohne Ausnahme, so viel deren bewilliget werden konnen und werden bewilliget werden, den Vormundschaften vorgesetzt werden sollen.

Benm S. 175.

Die zur Tare zu adhibirende Boniteurs, muffen, ohne Ruckficht auf sonst schon ges leistete Umts. Side, zu jeder Bonitirung besonders vereidet, ihnen, daß solches geschehen muffe, vor Aufnehmung der Bonitirung gesagt, und erft nach vollendeter und ihnen noch mahls vorgehaltenen Bonitirung, die eidliche Bestärfung von ihnen geleistet werden.

Benm S. 176.

Wenn der Nitterschafts-Nath des Ereises, worin das abzuschäßende Gut belegen ist, mit dem Gutsbesißer entweder die Geschwister Kind verwandt, oder verschwägert ist, oder mit ihm in offenbarer Feindschaft steht, oder wenn er selbst, oder seine nahe Unverwandte Unforderungen an das Gut haben; so muß die Taxe einem Nitterschafts-Nath des benachs barren Ereises aufgetragen werden: auch mussen die Nitterschafts-Nathe nicht ihre eigene Guter reciproce abschähen, noch dersenige Nitterschafts-Nath, dessen Gut abgeschäht ist, ben der Taxe des Guts dessenigen, der sein Gut taxirt hat, zugezogen werden.

Benm S. 183.

Der Ritterschafts Rath erhalt für die aufzunehmende Tare Ginen Thaler pro mille, und fließet solches zur Casse der Provinz, in welcher das abgeschäfte Gut belegen ist.

Benm S. 190.

Die Controlle führt funftig nicht ber Syndicus, fondern einer ber Rathe.

Benm f. 191.

Unter ben Deputirten, berer im Reglement Erwähnung geschicht, werben bie beputirte Rathe bes Directions Collegii ber Proving verstanden.

Benm S. 198.

In die Stelle Diefer Binficheine treten die benm f. 148. bemerkte Binfi Coupons.

Benm S. 199.

Statt ber Quitung über die bezahlte Zinsen, wird ber Caffe, welche die Zinsen bezahlt, ber Zinse Coupon ausgehändiget, auf welchen die Zinsen zu bezahlen fällig gewesen.

Benm S. 203.

Es verbleibt daben, daß, wie bisher nicht der Empfänger, sondern die Haupt Rits terschafts Casse auf Mechnung der Provinzial Casse, das Porto der ben ihr unerhobenen an die Haupt Casse abschickenden Zinsen, trägt.

Benm S. 204.

Eben so verbleibt es zwar daben, daß auch fernerhin diese Zinsen vom iten bis 14ten Februarii und vom iten bis 14. August in Berlin ben der Haupt Casse erhoben werden konnen. Wer aber solche binnen diesen Tagen nicht erhebt, muß sich alsdann bis zum nachsten Zinszahlungs. Termin allhier in Berlin, gedulden, weil der Nendant wegen anderer Ges Schäfte,



fchafte, feine langere Zeit, auf biefe Zinsauszahlung verwenden fann, und jeder Coupons. Anhaber fich felbit benmeffen muß, wenn er fich ju bem fruber fur ihn bereit gelegenen Gel be, spåter melbet. normale gunde von Gen Seyn §. 205.

Die Bezahlung ber Zinsen wird mit bem, bom Zins. Empfanger retradirten Cous pon belegt.

Benm S. 206.

Ein Gutsbesiger, welcher bie auf sein Gut ausgefertigte Pfandbriefe in Banden bat, fann fatt ber zu berichtigenden Binfen, ben Bins. Coupon gur Caffe einfenden, muß aber Benm S. 250. ben Quitungs Grofchen benfügen.

Sollte fich ber Rall ereignen, baß ein bergleichen in Sequestration geratnes But, einen totalen Ruin erlitten batte, und alfo ben ber Sequestration nicht einmahl Die Balfce feines ertragsmäßigen Werthe, noch das etwa bewilligte Ein Zwolftheil verzinfen konnte, fo baftet nach Seiner Ronigl. Majeftat Allerhochften Willen und Befehl, auch bas übrige Bermogen Des Gemeinschuldners für die Sicherheit der Pfandbriefe, so daß die übrige Make bes Bermogens bes Gemeinschuldners, sowohl die Zinfen ber Pfandbriefe, als auch das, was zur ichleunigen Wiederherstellung des Gute nothig ift, vorzuschießen gehalten ift. Sollte wieder Verhoffen auch diefer Fond zu fothanem Behuf nicht hinlanglich fenn; fo muß bie Ritterschafts Direction entweder aus ihrer eigenthumlichen Caffe, oder durch auf zunehmende Darlehne, den nothigen Borfchuß beforgen; welcher Borfchuß ben einem funfe tigen Berfauf, als gemeinschaftliche Rosten, vorzüglich vor andern Ereditis, und zwar mit Binfen gu ; pro Cent restituirt werden muß.

Diefes bat auch fratt, wenn auch bergleichen Guter mit Pfandbriefen noch nicht belegt find, und eine Sequestration ober Abministration auf Berlangen eines landes, Auftige

Collegii bat verfügt werben muffen.

Es werden auch alle Guter, ben fich ereignenden Subhaftationen, mit der, von ber Mitterfchafts. Direction der Proving, aufzunehmenden Tare, zum Berkauf gestellt. 3ft bergleichen Tare noch nicht vorhanden; fo muß folche von dem Ritterschaftlichen Directions Collegio ber Proving ben bem eintretenden Berfauf des Buts, fo fort aufgenommen merben, es mag bas Gut mit Pfandbriefen belegt fenn, oder nicht. Ift aber eine bergleichen Tare ichon vorhanden, fo muß folche nochmable aufe genaueste revidirt, und eine jede feit ber Zeit ber Abschäßung des Guts vorgefallene Beranderung darin bemerkt, auch bie benm Gute etwa vorhandene Realitaten, welche feinen wurflichen Ertrag gemabren, als z. E. Jurisdiction, jus patronatus und andere bergleichen jura honorifica, bem Capital ber Tare nach landublichen Gagen bingugefest werden. Die Roften, welche hierdurch in benden Fallen verurfacht werben, muß berjenige tragen, bem folche nach Borfchrift ber Gefete gur Last fallen.

Benm S. 273.

Mit ben aufgefündigten Pfandbriefen muffen auch die bazugeborige Bins Coupons abaeliefert werden.

Benm S. 276. bis 280.

wird Bezug genommen auf bas, was benm f. 82. Litt. h. i. vorhin bemerkt worben.

Benm S. 281.

Diefe Ungeige muß aufs fpatefte ben zten Januarii ober Iten Julii gefcheben. Wird ber Dfandbrief felbft prafentirt, fo wird folder gegen Ertheilung eines Recognitions Scheins, bis jum nachften Bins Termin ad depositum genommen, wird aber ber Bins Coupon prafentirt, fo wird bem Prafentanten beffelben aufgegeben, ben baju geborigen Pfandbrief mit allen feinen Bins, Coupons binnen einer festzusegenden Frift gleichfalls ad depositum ber Mitterschafts Direction einzureichen. Gefchieht biefes, fo wird bem Deponenten ein Recoanitions Schein ertheilt. Wird aber weber ber Pfandbrief noch ber Bins Coupon prafens tirt, fo wird ber gefündigte Pfandbrief in ben Zeitungen und Intelligeng Blattern öffentlich aufgerufen und bekannt gemacht: baß folder gekundiget, und das Capital mit ben bis bas bin



hin fälligen Zinsen, im nächsten Zinszahlungs. Termin gegen Ausantwortung des Pfand, Briefes, und der dazu gehörigen Coupons in Empfang genommen werden musse, oder ad depositum werde gebracht werden. Meldet sich hiernächst der Inhaber des Pfandbriefes in dem folgenden Zinszahlungs. Termin nicht, so wird das Capital mit denen bis dahin aufges laufenen Zinsen für seine Rechnung ad depositum des Directions. Collegii genommen, und die erfolgte Deposition öffentlich bekannt gemacht, auch die Borladung des Inhabers des Pfandbriefes mit dem Benfügen wiederholt: daß wenn er die Gelder auch nicht in dem nächstsolgenden Zinszahlungs. Termin erheben würde, mit der Mortisication des Pfandbriefes werde verfahren werden. Bleibt nun der Inhaber des Pfandbriefes in selbigen abermahls aus, so wird der Pfandbriefes mortisicirt, die deponitre Gelder aber, bleiben für Rechnung des Inhabers des Pfandbriefes in Deposito der Mitterschafts Direction; woben es sich denn von selbst versteht, daß die Kosten der ganzen Procedur davon bestritten werden mussen, und solche dem Inhaber des mortisicirten Pfandbriefes zur kast fallen.

Bepm S. 283. auf and an big big find an film

Alle von dem Gutsbesiger gekundigte Pfandbriefe werden, so bald sie eingelöset worden, ohne Unterschied cassirt.

Benm S. 284. 100 include unfinitelle unid us

Bevor diese Cassation benm Engern Ausschuß geschieht, mussen zuvorderst diese casssirten Pfandbriefe im Hypothekenbuche und in den Registern der Direction der Provinz geloscht werden.

Da die zur Bequemlichkeit des Publici auszufertigende Coupons, dem Ereditwerke Rosten verursachen; so werden jedesmal ben der Austreichung eines Pfandbriefes für die daben befindliche Zins. Soupons, ohne Rücksicht auf die Zahl derselben, von dem Empfanger des Pfandbriefes, so wie, wenn dem Inhaber eines Pfandbriefes von neuen 4 jährige Zins. Coupons ausgeliefert werden, für die dazu ausgefertigte Coupons von dem Inhaber des Pfandbriefes Zwen Groschen bezahlt, welche nebst den Ausfertigungs, Gebühren für die

Pfandbriefe jur Sauptritterschafts Caffe flieffen.

Der von Gr. Ronigl. Majeftat bem Ereditwerfe verliebene Fond, und falls bers gleichen noch anderweit im Capital, bem Ereditwerfe verliehen werden folte, verbleibt famt= lichen ben biefem Ereditwerf Berbundenen, und fann bavon fein Capital ju den Unterhals tunge Beburfuiffen verwendet werden. Diefer Capitals , Fond fehet unter Ubminiftration ber Saupt Direktion, welcher bem Engern Ausschuß Davon jabrlich Rechnung ablegt: bie Davon fallende Revenues aber, und wenn Ge. Konigl. Majeftat fonft noch woher einen fabrlichen Bufchuß bem Erebitwerte allergnabigft ju verleihen, geruhen mochten, werden nach einem von ben ift verfammleten Deputirten unterm 28ften Marg 1784 entworfenen und unterm 29ften ejusd. fich barüber vereinigten Plan, fo lange ju ben Unterhaltungs, Bedurfniffen famtlicher Saupt. und Provingial , Ritterschafts , Directionen verwendet, bis fo viel Ginnahme ba fenn wird, baf daraus die Bedurfniffe fur famtliche Saupt - und Provingial, Mitterfchafts , Directionen beftritten werden fonnen. Go bald aber Ueberfchuß Da fenn wird; fo foll diefer lleberschuß fo lange zu Capital geschlagen werden, bis die zur bisherigen Unterhaltung des Ereditmerks vermandte Roften wieder bezahlt fenn merden, welchemnachft forhane Ueberschuffe gur Bulfe ber benm Ereditwerf Berbundenen, Durch Unglucksfälle, vorzüglich burch Sagelfchlag, verungluckten Intereffenten bergeftalt verwendet werden follen, daß mit diefem Ueberschuffe, ben Berungluckten nach Ordnung ber Beit, wie fie fich benm Ereditwerke intereffirt haben, und nach bem Berhaleniffe ber aufs Gut ausgefertigten Pfandbriefen ju Bulfe gefommen werden foll; Diefen Behufe foll jedesmahl von der Provinzial, Direction mit Beifugung der nothigen Befcheinigungen, an Die Saupt. Direction berichtet, und von biefer wiederum, dem nachften fich versamlenden Engern Ausschuffe Bortrag geschehen, alsdann ber Engere Ausschuß die bem Berungluckten ju bezahlende Sulfegelder bestimmt und verwilliget, und die darauf bem Berungluck ten geleiftete Zahlung, von der Saupt, Direction ben der nachffen Jahres , Rechnung, bes legt werden muß.

Die



Die f. 183. gedachte Tarations, Gebuhren, der Quittungs, Groschen und die weiter unten vorkommende Erpeditions, Gebuhren hingegen, fliesten zur Casse jeder Provinz, in welcher die mit Pfandbriefen belegte Guter liegen, und machen solche den eigenthumlichen

Fond jeder Proving aus.

Diesen Fond verwaltet die Ritterschafts Direction jeder Proving, legt davon der Saupt Direction, welche demnachft dem Engern Ausschuffe bavon Vortrag thut, jabrliche Rechnung ab, und wird barüber von ber haupt, Direction bechargirt. Diefe Einnahme wird fo lange, bis fie jur Deckung aller verwilligten Bedurfniffe, und zur Bezahlung der Rucfftande binreichend ift nach dem obgedachten von den jest verfamleten Deputirten gemachten Plan repartirt: Und ba die Uckermark schon so viel Einnahme hat, daß fie ihre. Bedurfniffe nicht nur davon bestreiten fann, fondern auch schon einen Ueberschuß bat; fo verbindet fich diese Proving, ihren jahrlichen Ueberschuß jur Ubhelfung der Bedurfniffe der übrigen vier Provinzen ber Chur, und Neumark annoch auf funf Jahre berzugeben, mit ber Bedingung, bag alsbann biefe Provingen fich fo weit mit Pfandbriefen intereffirt haben muffen, daß fie fich aus ihrer Ginnahme erhalten, wenigstens nicht des Ueberfchuffes der Ufermart bedurfen, fondern allenfalls aus ben Revenuen bes Saupt = Fonds erhalten merben konnen, widrigenfalls die Uckermark nur noch fo viel ju ben Bedurfniffen der übrigen Provingen hergiebt, als fie aus dem Saupt. Fond von Zeit der Errichtung des Ereditwerks zu ihren Bedurfniffen erhalten bat, und in ben porerwehnten funf Sabren noch nicht wieder erstattet haben wird: Alsbann aber conftituirt fie mit ihrer Ginnahme einen Eigenthum, lichen Fond und Caffe ihrer Proving, und verwendet den Ueberschuß vorzuglich auf die durch Sagelichlag verunglückte und Gulfebedurftigen benm Ereditwert verbundenen Inte. reffenten ihrer Proving, in eben ber Urt, als folches ben ben funftigen Ueberschuffen ber Sauptritterschafts . Caffe vorbin festgefest worden.

Die übrige vier Provinzen hingegen, wollen fich mit ihrer Einnahme fo lange zu Bulfe kommen, bis die Hauptritterschafts Casse allein den noch etwanigen Mangel der Einnahme einer oder der andern Provinz, zu ihren Bedürfnissen decken kann: welchemnachst jede Provinz, je nachdem sie zu einem Ueberschuffe gelangt, mit ihrer Einnahme ihren eigensthümlichen Fond und Casse constituirt, und ihren Ueberschuß, wie ben der Hauptritterschaftes Casse festgeseht worden, zum vorzüglichen Bedarf der benm Ereditwert verbundenen und

burch Unglücksfälle gelittenen Intereffenten ihrer Proving berwendet.

Einem jeden Ritterschafts Directions Collegio bleibt überlassen, das zu seinen Bes durfnissen ausgesetzte jährliche Quantum, wie sie es nothig und den Urbeiten der daben ans gesehten Officianten angemessen sinden, bis auf Upprobation der Haupt Direction und des

Ronigl. Commiffarii unter fich zu vertheilen.

Und da die den Concurs, und Liquidations, Prozest dirigirende Justig. Collegia in dergleichen Sachen, alle Ausfertigungen bezahlt erhalten, so geruhen Se. Königl. Majeståt allergnadigft zu bewilligen, daß nach eben diesen Sagen auch den Haupt, und Provinzials Ritterschafts Directionen, diese Ausfertigungen bezahlt werden sollen, und sollen solche zu denjenigen Cassen der Haupt, und Provinzial, Directionen fliessen, ben welchen von dies sen Directionen solche beservirt worden.

Die dem Reglement vom 15. Jung 1777 angehängte General Tapprincipia betreffend wird

Benm S. 1. Litt. c. bemerkt,

daß ben den Taren darauf Uttention genommen werden muffe, ob der Boden bergicht oder eben, fren oder mit Holzungen umgeben sen?

Benm S. 6.

Die Boniteurs muffen den Boden nach der innern Gute desselben beurtheilen, zu welchen der gewöhnlichen Feldfrüchte er sich vorzüglich schickt, und ihn in folgenden Classen theilen:

iste Classe, starkes Waizenland, welches in erster und britter Tracht Waigen, in zweiter und vierter Tracht aber Gerste trägt.



2te Classe, schwaches Waizenland, welches blos in der ersten Tracht Waizen, in der drite ren Roggen, in der zweiten und vierten Tracht aber Gerste bringe.

3te Classe, starkes Gerstenland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in zweiter und vierter Tracht Gerste trägt.

4te Classe, schwaches Gerstenland, welches in erster und britter Tracht Roggen, in zweis ter Gerste und in der vierten Tracht Haafer trägt.

5te Classe, startes Zaaferland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in der zweisten und vierten Tracht aber Haafer tragt.

6te Classe, schwaches Saaferland, welches in erster und dritter Tracht Roggen, in ber zweiten Haafer trägt; nach der dritten Tracht aber rubet.

7te Claffe, dreviahriges Roggenland, wenn es ohne Dungung Gin Jahr Roggen tragt, und benn zwen Jahre rubet, jedoch aber, wenn es wieder gedunget wird, Some merung tragen kann.

Das sechs und neunjährige land wird nur als Schaaf-Weide gewürdiget, und nach biesen Schen muß auch ben der Unwendung der Special-Lax-Principien jeder Provinz und Ereisses verfahren werden.

midden miliana silana Beym S. 7.11 dan many standardin dindundadi.

Die Classification ber Wiesen geschieht, wie gewöhnlich, je nachdem sie zwen, oder einhauigt sind.

Zwenhauigte,

gute, find folche, ba ber Morgen wenigstens jahrlich 18 Centner Seu und Grum. met bringen fann;

mittlere, ba ber Morgen nur 16 Centner Beu bringt; schlechte, wenn ber Morgen wenigstens 14 Centner Beu bringt.

Einhauigte,

gute, wenn der Morgen wenigstens 12 Centner Heu bringt; mittlere, wenn der Morgen wenigstens 9 Centner Heu giebt; schlechte, wenn wenigstens 6 Centner auf den Morgen fallen; ganz schlechte, wenn der Morgen nur 4 Centner Heu bringt.

Hiernach instruirt der Commissarius die Boniteurs, und sucht so genau als möglich, ihre Bestimmungen des Heu. Ertrages, die sie gewöhnlich nur nach Judern zu machen gewohnt sind, mit ihrer Jusiehung auf Centner zu reduciren; und da es auch nicht nur auf die Mens ge des Heues nach dem Gewichte, sondern eben so sehr auf seine Grasarten und deren Nahrs haftigkeit ankommt, so hat der Commissarius sein ganz besonderes Augenmerk auf die richtige Classification der Wiesen zu richten, den Heugewinnst nach der Classification zu berecht nen, ihn mit dem Gewinnst, den er entweder aus den Tabellen, Rechnungen oder Zeugens Ausfagen hernehmen kann, zu balanciren, und die Irrthümer so viel als möglich, zu bes richtigen.

Die Mafch ober Feldwiesen werden in ben Jahren, da das Feld Braach liegt, zur Hutung genuft; folglich kann nur ein gewisser Theil derfelben, z. E. ben der Uckertheilung in bren Schlägen, Zwendrittheil als Wiesewachs veranschlagt werden.

Benm S. 8.

wird wiederholt, was benm f. 175. des Reglements, wegen jedesmaliger besonderen Bereis bung der Boniteurs bemerkt worden.

Benm S. 9.

Zwolfjährige Dungung wird gar nicht gerechnet.



Benm S. 12.

Damit man überzeugt senn moge, daß das abgezogene Wirthschaftskorn zur Beistreitung der Kosten und Ausgaben hinreiche; so muß der Commissarius allezeit eine genaue specisique und accurate Berechnung sammtlicher Wirthschaftskosten ansertigen, und deren Betrag mit dem nach den Unschlags Preisen zu Gelde ausgeworfenen Wirthschaftskorn bas lanciren. Findet es sich nach dieser Balance, daß das Wirthschaftskorn nicht hinreiche, die Rosten der Wirthschaft zu gewähren; so muß Commissarius von den übrigen Wirthschafts Aubrisen, als der Schäferen, Mulkeren zc. zc. gleichfalls ganz genaue und detaillirte Unschläge ansertigen, und nach selbigen untersuchen, ob, und in wie fern das sehlende durch die ben diesen Rubrisen sich ergebende Ueberschüsse gedeckt werden könne. Wird nun hierz durch das ben den Kosten der Uckerwirthschaft sehlende Quantum gänzlich gedeckt; so hat es daben sein Bewenden, im entstehenden Fall aber wird dassenige Quantum, welches nicht durch den Ueberschuß ben andern Wirthschafts: Nubrisen gedeckt werden kann, besonders in Albzug gedracht.

Benm S. 28.

Wordenland ist nur dassenige, was sechs Jahre vor der Aufnehmung der Tare, als Wordenland eingeheegt, genußt und in drenjähriger Dungung gehalten worden, und nach der verschiedenen innern Bonitat des landes, kann solches hochstens nur fünf und mindes stens zu dren Thaler in Tare gebracht werden.

Beym S. 51.

Stuterenen werden, da felbige nicht als eine beständig bleibende Rugung des Gute, sondern nur als ein Werk der Industrie zu betrachten sind, nicht besonders veranschlagt; wo aber dergleichen vorhanden sind, wird die zu deren Erhaltung verwendete Weide und Wintersuterung, dem Rindviehstande, und der Schäferen, zu gute gerechnet.

Benm G. 55.

Ein Bienenschwarm wird mit acht Grofchen in Tare gebracht.

Benm S. 63.

Die Fener Docietats Bentrage werden ohne Unterscheid ihres Betrages, ben bet Tare in Abzug gebracht, und muffen die Gebäude so hoch tarirt, und ben der Feuer-Societ tat eingetragen werden, daß der Schade durch die Bonification aus der Feuer Societats Caffe erfeht, und das Gebäude dafür wieder hergestellt werden kann. Da indeffen ben dem Gute oft große und dem Werth desseiben nicht augemessene Wohngebäude sind, so muß in Unsehung der Wohngebäude das dafür in den Tap. Principiis festgesehte Quantum triplirt ben der Feuer Societat eingetragen werden.

Das in den General Car Principils jum Unterhalt der Wirthschafts Gebaude bes stimmte Abzugs Quantum ist zu geringe, und statt dessen, doppelt so viel ben der Tare in Abzug zu bringen.

Was von dem jur Bewirthschaftung des Guts erforderlichen Inventario fehlt, muß ben der Tape von der Capitals Summe in Abzug gebracht werden.

Was endlich die dem Reglement vom 15ten Junii 1777, bengefügte Special-Lar-Principia betrift, so wird es zwar ben selbigen belaßen, jedoch, daß auch diese nach denen ben den General. Lar. Principiis vorgedacht erfolgren Abanderungen, Zusäßen und Erläuterungen, modificirt in taxando in Anwendung zu bringen sind, und wenn die Specialia hoher, als die Generalia gehen; so ist alsdann der mindere Saß der General-Principiorum

aniu



anzunehmen. Wenn aber bie Specialia niedriger, als die Generalia ausfallen, so werden bie Specialia in taxando in Unwendung gebracht.

Der Hordenschlag wird in der ersten Tracht für voll, in der zwenten Tracht zur Salfte, und in der dritten Tracht zu Gin Biertheil in Unschlag gebracht.

Berlin, ben 2ten Upril 1784.

v. Werder als Königlicher Commissarius.

v. Bismark. v. Alvensleben. v. Platen. v. d. Schulenburg. v. Beerfelde. v. Meden, Gr. v. Schlippenbach. Gr. Reuß. v. Blankensee.

Nachtrag zum Churs und Neumärkschen Nitterschafts Neglement vom 15ten Junii 1777.